



Grundwasserkonzession zur Nutzung von Wasserwärme

Die Stadt Maienfeld, Balatrain 1, 7304 Maienfeld

vertreten durch den Stadtrat, wiederum vertreten durch Stadtpräsident Heinz Dürler und Stadtschreiber Luzi Nett

erteilt

der Energieverbund Maienfeld AG, Balatrain 1, 7304 Maienfeld

vertreten durch Verwaltungsratspräsident Christof Kuoni und Verwaltungsrat Stephan Illien

gestützt auf Art. 121 Abs. 2 Einführungsgesetz zum ZGB das Recht zur Entnahme von Grundwasser auf den Grundstücken Nr. 66 und 71 (Giessenweg 3) im Sinne nachstehender Bestimmungen:

1. Das entnommene Wasser darf ausschliesslich zum Betrieb von Wärmepumpen für die Raumheizung und -kühlung sowie für die Warmwasseraufbereitung der Kunden der Energieverbund Maienfeld AG verwendet werden. Die maximale Förderleistung beträgt 1'000 l/min.

Die Entnahme und Rückgabe des abgekühlten Wassers erfolgt via Entnahme- und Rückgabebrunnen. Der Entnahmebrunnen befindet sich auf Grundstück Nr. 71 und der Rückgabebrunnen befindet sich auf Grundstück Nr. 66. Die Entnahme und Rückgabe hat nach den Anordnungen der zuständigen Organe der Stadt Maienfeld und des Amtes für Natur und Umwelt Graubünden zu erfolgen.

2. Die Konzession wird rechtsgültig, wenn die Konzessionärin die Bewilligungen des Amtes für Natur und Umwelt Graubünden zum Bau und Betrieb der Wärmepumpenanlage und die Bewilligung der Regierung des Kantons Graubünden zur Grundwassernutzung erhalten hat. Die in der Verfügung des Amtes für Natur und Umwelt Graubünden festgelegten Bedingungen und Auflagen zum Bau und Be-

trieb des Entnahme- und Rückgabebrunnens sind verbindlich einzuhalten und bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Grundwasserkonzession. Die Konzession wird auf 25 Jahre ab Inbetriebnahme der Wärmepumpe im Jahre 2022 erteilt.

3. Die Konzession erlischt durch Ablauf ihrer Dauer, nämlich per 31.12.2047 oder durch ausdrücklichen Verzicht der Konzessionärin. Der Stadtrat kann die Konzession als verwirkt erklären, wenn sie während eines Jahres nicht mehr genutzt worden ist oder wenn die Konzessionärin gesetzlich oder vertraglich vorgeschriebene Pflichten trotz Mahnung wiederholt oder grob verletzt haben. Vorbehalten bleibt ferner ein allfälliger entschädigungsloser Entzug der Konzession aus polizeilichen Gründen. Bei Ausserbetriebnahme und Rückbau des Entnahme- und Rückgabebrunnens verfällt die Grundwasserkonzession per sofort.
4. Sollte der Betrieb der bewilligten Wärmepumpenanlage wider Erwarten nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser haben, kann die Konzession jederzeit angepasst oder entzogen werden.
5. Ist die vorliegende Konzession beendet und wird sie nicht erneuert, kann die Stadt Maienfeld die Anlage inklusive Leitungen gegen eine angemessene Entschädigung übernehmen oder deren Entfernung zu Lasten der Konzessionärin verlangen.
6. Die Konzession kann mit Zustimmung des Stadtrates auf eine andere Person übertragen werden.
7. Für den Wasserbezug bezahlt die Konzessionärin der Stadt Maienfeld eine einmalige Gebühr und eine jährlich wiederkehrende Konzessionsgebühr.
8. Die einmalige Gebühr wird auf pauschal CHF 1'100.00 festgelegt. Die wiederkehrende Konzessionsgebühr beträgt in den ersten 5 Jahren CHF 1'000.00 pro Jahr. Nach Ablauf von jeweils 5 Jahren kann der Stadtrat die jährliche Konzessionsgebühr entsprechend der Entwicklung des Landesindex für Konsumentenpreise jeweils auf den 01. Januar anpassen. Als Preisbasis gilt der Indexstand bei Konzessionserteilung im Jahre 2021 (Stand Dezember 2021).

Die einmalige Gebühr ist innert 30 Tagen nach Vorliegen der Konzession an die Stadt Maienfeld zu überweisen. Die jährliche Konzessionsgebühr ist jeweils bis zum 30. Juni an die Stadt Maienfeld zu überweisen.

9. Den Aufsichtsorganen des Kantons Graubünden und den Vertretern der Stadt Maienfeld ist der Zutritt zur Anlage, nach vorangehender Anmeldung, jederzeit zu gewähren. Der Kanton Graubünden und die Stadt Maienfeld können jederzeit die für einen einwandfreien und gefahrlosen Wasserbezug bzw. Betrieb der Anlage not-

wendigen Auflagen verfügen. Die künftige Gesetzgebung des Bundes, des Kantons Graubünden und der Stadt Maienfeld bleibt ausserdem ausdrücklich vorbehalten und geht den Bestimmungen dieser Konzession vor.

10. Die Konzessionärin haftet für sämtliche Schäden, welche der Stadt Maienfeld oder Dritten durch die Anlage und deren Betrieb entstehen. Die Konzessionärin schliesst zur Abdeckung dieses Risikos eine Haftpflichtversicherung über mindestens 10 Mio. Franken ab. Eine Kopie der Versicherungspolice ist der Stadt Maienfeld unaufgefordert zuzustellen.
11. Nach der Fertigstellung ist die Pumpenanlage durch das Bauamt der Stadt Maienfeld abzunehmen.
12. Vor der Installation der Anlage und vor Beginn der entsprechenden Arbeiten sind die notwendigen Bewilligungen des Amtes für Natur und Umwelt Graubünden und der Regierung des Kantons Graubünden sowie allfällige weitere kantonale und kommunale Bewilligungen einzuholen. Die Kosten für diese Bewilligungen gehen zu Lasten der Konzessionärin.
13. Wesentliche Änderungen der Anlage bedürfen der vorgängigen Zustimmung des Stadtrates Maienfeld und der zuständigen Stellen des Kantons Graubünden. Erweiterungen, die zu einer Erhöhung der Entnahmemenge führen, setzen eine Neuregelung der Konzession voraus.
14. Für Streitigkeiten, die sich aus dieser Konzession ergeben, ist das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden zuständig.
15. Diese Konzessionsurkunde wird in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, welche nach der Erteilung der Bewilligung der Regierung des Kantons Graubünden je der Stadt Maienfeld, der Konzessionärin und dem Amt für Natur und Umwelt Graubünden abgegeben werden.

Von der Gemeindeversammlung vom ... genehmigt.

Maienfeld,

Maienfeld,

Stadt Maienfeld:

Energieverbund Maienfeld AG:

Heinz Dürler, Stadtpräsident

Christof Kuoni, VR-Präsident

Luzi Nett, Stadtschreiber

Stephan Illien, VR